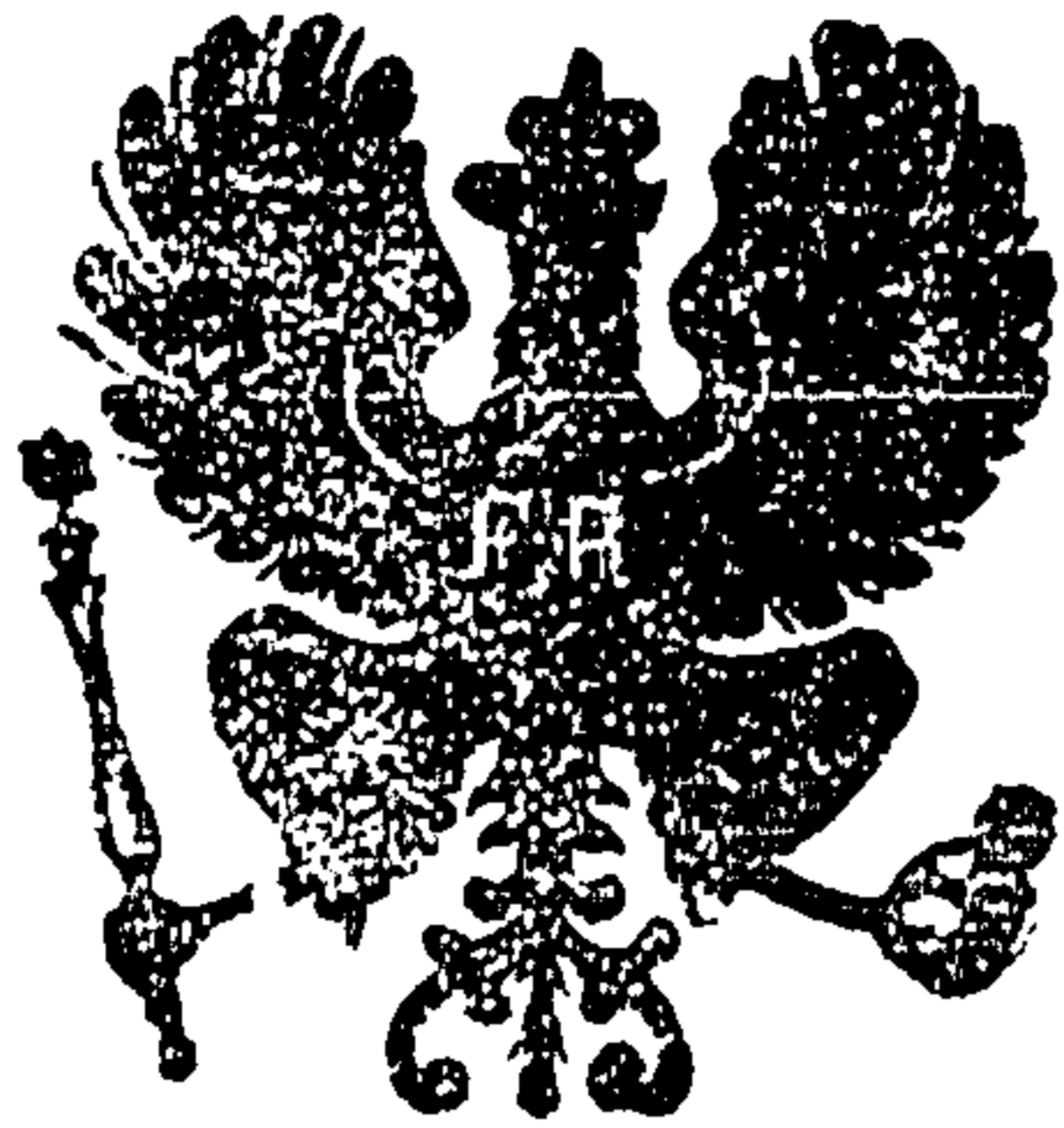


Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t .

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 4.

Zabrze, den 26. Januar

1911.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bei der autogenen (Acetylen-Sauerstoff-) Metallbearbeitung ist zur Verhinderung eines durch Brennerverstopfung oder dergleichen verursachten Sauerstoffrücktritts in die Apparatur und der daraus folgenden Bildung eines explosiblen Gasgemisches innerhalb derselben die Zwischenschaltung einer wirksamen Wasservorlage von großer Bedeutung.

Der Deutsche Acetylenverein hat die Wasservorlagen der in der Anlage bezeichneten Firmen einer Betriebsprüfung unterzogen und von dem vorbezeichneten Gesichtspunkt aus als wirksam befunden. Nachdem die genannten Firmen sich verpflichtet haben, nur Wasservorlagen in den Handel zu bringen, die der vom Deutschen Acetylenverein geprüften Vorlage genau entsprechen, hat dieser ihnen Typenzeugnisse und die Ermächtigung zur Anbringung eines Fabrikationschildes erteilt, das nachstehenden Inhalt hat:

„Diese Wasservorlage ist am unter Nr. vom Deutschen Acetylenverein gemäß Bescheinigung vom geprüft worden. Bei der Prüfung hat sich ergeben, daß durch die Vorlage ein Sauerstoffrücktritt nach dem Acetylenapparat hin wirksam verhindert wird“.

Ein anderer Wortlaut ist unzulässig; auch ist es nicht gestattet, nur den ersten Satz für sich allein zu benutzen. Die Firmen, denen solche Typenzeugnisse erteilt worden sind, oder noch erteilt werden, haben Änderungen der Konstruktion ihrer mit Typenzeugnis versehenen Wasservorlage dem Deutschen Acetylenverein sofort bekannt zu geben und dürfen die Vorlage nach Vornahme solcher Änderungen nur dann mit dem oben bezeichneten Schilde versehen, wenn seitens des Vereins Einwendungen nicht erhoben werden.

Hiernach darf angenommen werden, daß bei den Wasservorlagen der in der Anlage bezeichneten Firmen hinreichende Gewähr für einwandfreie Ausführung und Wirksamkeit in sicherheitspolizeilicher Beziehung gegeben ist. Dementsprechend ist bei allen Apparaten, die unter den Geltungsbereich meiner Erlasse vom 25. April 1909, III. 3210, (S. M. Bl. S. 235) und vom 18. Juni 1909, III. 2873, (S. M. Bl. S. 283) fallen, ihre Anwendung bezw. die der noch bekannt zu gebenden Wasservorlagen mit Typenzeugnis und Fabrikationschild mit der Maßgabe zu fordern, daß bei Anlagen derjenigen Firmen, welche sowohl Acetylenapparate gemäß den in den angeführten Erlassen bezeichneten Vergünstigungen, als auch Wasservorlagen gemäß erteiltem Typenzeugnis des Deutschen Acetylenvereins bauen, zusammengehörige Fabrikate anzuwenden sind.

Zeichnungen der Wasservorlagen, sind soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von dem Deutschen Acetylenverein anzufordern.

Berlin W. 9, den 23. Dezember 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. B.: Schreiber.

Ein Typenzeugnis des Deutschen Acetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhielten:

Anlage.

- unter
- Nr. 1. Pfreckschner & Co., München-Pasing, mit Datum vom 24. Februar 1910.
Bezeichnung: „Perfekt“.
 - „ 2. Helme & Hans Herzfeld, Halle a. S., mit Datum vom 1. April 1910.
Sicherheitstopf „Duplex“.
 - „ 3. Nordische Acetylen-Industrie Fischer & Fock, Altona-Ottensen, mit Datum vom 27. April 1910
 - „ 4. Keller & Knappich, Augsburg, (neues Modell), mit Datum vom 25. Mai 1910.
 - „ 5. Ostermann & Fäls, Köln-Riehl, mit Datum vom 30. Juni 1910.
 - „ 6. Erwin Janekty & Co., Breslau, mit Datum vom 1. Juli 1910.
 - „ 7. Acetylenwerk „Hesperus“, Stuttgart, mit Datum vom 15. Juli 1910.
Sicherheitswasservorlage „Hesperus“.
 - „ 8. Franz Schurig, Döbeln i. Sa., mit Datum vom 15. Juli 1910.
 - „ 9. Wwe. Joh. Schuhmacher, Köln, mit Datum vom 2. August 1910.
Sicherheitswasservorlage „Securitas“.
 - „ 10. Sauerstoffabrik Berlin, Berlin, mit Datum vom 30. September 1910.
Wasservorlage „Effe“.
 - „ 11. Autogenwerk „Sirius“, Düsseldorf, mit Datum vom 29. Oktober 1910.
 - „ 12. Messer & Co., Frankfurt a. M., mit Datum vom 14. November 1910.

Polizei-Berordnung

betreffend

den Verkehr mit Mineralölen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — wird, nachdem gemäß § 120 e der Gewerbeordnung die Anhörung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie und der Lagerer-Berufsgenossenschaft erfolgt ist, mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien verordnet wie folgt:

Der zweite Satz in Ziffer II des § 3 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen vom 1. Mai 1906 — Amtsblatt der Regierung in Breslau Seite 224 ff., in Posen Seite 133 ff., in Oppeln Seite 189 ff. — wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als 2 kg müssen aus verzinneten, verzinkten oder verbleiten Blech hergestellt sein, ihre Oeffnungen sind durch sicher mit dem Gefäß verbundene feinmaschige haltbare Drahtneze gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 22. Dezember 1910.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Nr. 9299. I. E. XXIV. 23.

S. A.: Bild.

J.-Nr. I. 680.

Zabrze, den 21. Januar 1911.

Der Vertrieb des alljährlich Ende Februar oder Anfang März zum Regierungsamtsblatt erscheinenden alphabetischen Sachregisters ist von jetzt ab anderweit geregelt worden. Die Bestellungen sind nicht mehr an die Buchdruckerei von Wellshäuser, sondern in jedem Kreise an das königliche Landratsamt zu richten. Indem ich hierauf hinweise, ersuche ich die Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die anderen Behörden des Kreises, welche das Regierungs-Amtsblatt halten, ihre Anträge auf Ueberweisung des alphabetischen Sachregisters alsbald an mich zu stellen.

J.-Nr. M. 278.

Zabrze, den 20. Januar 1911.

Von den Militärreklamanten wird nicht selten, wenn es sich in den Fällen des § 32, 2 a und b der deutschen Wehrordnung darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamiert wird, noch arbeits- bezw. aufsichtsfähig ist oder nicht, ein privatärztliches Gutachten über die arbeits- bezw. Erwerbsfähigkeit beigebracht. Da nach § 33 Nr. 5 Absatz 2 der deutschen Wehrordnung die Berücksichtigung einer Militärreklamation — sofern über sie nicht bei Gelegenheit des Kreisersatzgeschäfts nach Anhörung des Ersatzbehörden beigegebenen Arztes entschieden werden kann — nur auf Grund eines von einem beamteten Arzte ausgestellten Zeugnisses erfolgen darf, erwachsen den Besuchstellern nicht selten durch die Beschaffung dieses zweiten Zeugnisses doppelte Kosten. Um dies zu vermeiden, ersuche ich die Gemeindebehörden, die Interessenten auf jene gesetzliche Vorschrift rechtzeitig hinzuweisen.

Zugleich mache ich erneut aufmerksam, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militärpflicht ansäßig machen oder verheiraten, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militärdienst nicht enthoben werden. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die Bestimmungen des § 32,4 und 33,2 der Wehrordnung, wonach durch die vorerwähnten Umstände Ansprüche auf Zurückstellung, bezw. Befreiung vom Militärdienst **nicht** begründet werden. Die Gemeindevorstände wollen dies in geeigneter Weise zur Kenntnis der Ortseingesessenen bringen.

Der königliche Landrat.

J. B.: gez. von Reden, Regierungs-Assessor.

K. A. III. 478.

Zabrze, den 16. Januar 1911.

Der Gesamtarmenverband Ruda besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Rentmeister Goboth, Vorsitzender,
2. Gemeindevorsteher Czgan, zweiter Vorsitzender,
3. Privatier Siegesmund,
4. Kaufmann Tokosch,
5. Sekretär Müller,
6. Rentant Schneider,
7. Polizeiwachtmeister Stefainsti,
8. Verwalter Krause,

} Mitglieder.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.: gez. von Reden, Regierungs-Assessor.

G. G. Nr.

Zabrze, den 26. Januar 1910.

In Gemäßheit des § 18 des Kreisstatuts betreffend das Gewerbegericht zu Zabrze bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß bei der am 25. Januar d. Js. stattgefundenen Wahl zu Beisitzern für das Kreisgewerbegericht auf die Dauer von 3 Jahren gewählt worden sind:

a) für die Kammer I, metallurgisches Großgewerbe:

1. Direktor Wolff, Zabrze,
2. Direktor Rahlhöfer, Vorsigwert,
3. Eisendreher Theodor Adamel, Zabrze,
4. Schlosser Karl Sodel, Zabrze.

b) für die Kammer II, Bangewerbe:

1. Maurermeister Potstaba, Zabrze,
2. Maurermeister Wygajch, Zabrze,
3. Sägewerksverwalter Scholaut, Zabrze,
4. Bauführer Pohl, Zaborze.

c) für die Kammer III, das übrige Gewerbe:

1. Schneidermeister Gonstior, Zabrze,
2. Feilenhauermeister Stanko, Zabrze,
3. Rutscher Franz Kahlit, Zabrze,
4. Maschinenmeister Sebesta, Zabrze.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Wahl bei mir oder bei dem Bezirksausschuß in Duppeln anzubringen.

Der Vorsitzende des Kreis-Gewerbegerichts.

Ludwig.

Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau.

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Reifezeugnisse befähigen für die mittleren Stellungen bei der Staatseisenbahnverwaltung, der Kaiserlichen Marine, dem Königlichen Artilleriekonstruktionsbureau, Feuerwerkslaboratorium und der Königlichen Geschützgießerei in Spandau.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und zweijährige Werkstattpraxis.

Der Kursus dauert 5 Halbjahre.

Das nächste Semester beginnt am 3. April 1911.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Meineides begangen vor dem Königlichen Amtsgericht in Zabrze am 22. März 1910 in der Ehescheidungssache Jakubowsky gegen Jakubowsky verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 2. J. 1022/10 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

Familiennamen: Raffczyn. Vornamen: Josef. Stand und Gewerbe: Wasseranschlussinstallateur. Anscheinendes Alter: 21 Jahre. Geboren am 25. Februar 1889 zu Zabrze Kreis Zabrze. Letzter Aufenthalt: Wohnung Zaborze B, Viktoriastraße. Jegiger (vermuteter) Aufenthalt: unbekannt, vermutlich in Zabrze oder im Oberschlesischen Industriebezirk. Größe: etwa 1,72 m groß. Gestalt: schlank. Haar: dunkel, kurz. Bart: Anflug von dunklem Schnurbart, englisch getragen. Gesicht: länglich, gebräunt, gesundes Aussehen. Stirn: niedrig. Auge: dunkelbraun. Augenbrauen: dunkelbraun, bogenförmig. Nase: gradlinig. Ohren: mittel. Mund: mittel, dünne Lippen. Zähne: vollständig. Kinn: spitz. Hände und Füße: gewöhnlich. Gang und Haltung: schwerer Gang mit vorgestrecktem Kinn. Sprache: deutsch und polnisch. Bekleidung: grüner Sakettanzug, schwarzer Ueberzieher und grauer kleiner Filzhut.

Gleiwitz, den 13. Januar 1911.

Der Untersuchungsrichter bei dem Königlichen Landgericht.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Mag Czecch in Zabrze.